

1197 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (1092 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Die Vollziehung einzelner Bestimmungen des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen hat sich infolge der hohen Studentenzahlen als problematisch erwiesen. Einem nicht unerheblichen Teil der Studierenden ist es nicht möglich, ihr Studium — unabhängig vom jeweils gewählten Studiengang — innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Studiendauer von acht Semestern abzuschließen.

Der gegenständliche Gesetzentwurf, der am Grundprinzip des Studiengesetzes festhält, berücksichtigt nun im Interesse der Studierenden und der Verwaltung einige Reformanliegen und damit im Zusammenhang auch gewünschte Adaptierungen und Umgestaltungen der Fächerkataloge. Als Beispiel einer Verwaltungsvereinfachung ist die teilweise Überleitung der noch nach dem Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen aus dem Jahre 1966 inskribierten ordentlichen Hörer zu nennen. Hervorzuheben ist auch die Neustrukturierung der Studienrichtung Betriebswirtschaft. Der Studiengang Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung wird wegen fehlender Akzeptanz aufgelassen und stattdessen der äußerst erfolgreiche Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft als ordentliches Studium und Studiengang der Studienrichtung Betriebswirtschaft in das Studiengesetz integriert.

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. Juli 1993 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner die Abgeordneten

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch, Dr. Christian Brünner, Herbert Scheibner, Dr. Ewald Nowotny, Dr. Severin Renoldner sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Erhard Busek.

Im Zuge der Verhandlungen brachten die Abgeordneten Dr. Christian Brünner, Dr. Johann Stippel und Dr. Severin Renoldner einen Abänderungsantrag, der § 5 Abs. 7 lit. b Z 3 und § 7 Abs. 7 lit. a Z 1 betraf, einen Zusatzantrag betreffend § 7 Abs. 6 lit. b Z 2 sowie einen Abänderungsantrag betreffend § 19 Abs. 5 ein.

Der Abänderungsantrag betreffend die §§ 5 Abs. 7 lit. b Z 3 und 7 Abs. 7 lit. a Z 1 war wie folgt begründet:

„Zu § 5 Abs. 7:

In der geltenden Fassung dieser Bestimmung besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer Fremdsprache und den Grundzügen und Methoden der Soziologie. Gerade in einer Zeit zunehmender Internationalisierung sollte die Wahlmöglichkeit einer Fremdsprache auch im Rahmen der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik erhalten bleiben.

Zu § 7 Abs. 7:

Durch die vorgeschlagene Abänderung soll es weiterhin möglich sein, in der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik einen Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre zu bilden. Die Vertiefungsmöglichkeit im Wahlfachbereich, die in der Regierungsvorlage vorgesehen wird, erscheint für eine Schwerpunktbildung nicht ausreichend.“

Als Begründung zum Zusatzantrag führten die Antragsteller aus:

„Zu § 7 Abs. 6:

Derzeit ist in der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik die Wahl der Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung durch eine taxative Auf-

2

1197 der Beilagen

zählung begrenzt. Anders als in anderen Studienrichtungen hat die Studienkommission für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik keine Möglichkeit, den Fächerkatalog zu erweitern. Ohne die besondere Bedeutung als Lehramtsstudium zu verkennen, wird vorgeschlagen, zumindest im zweiten zu wählenden Vorprüfungsfach die Studienkommission zu ermächtigen, den Katalog zu erweitern. Auf diese Weise kann flexibel und rasch auf geänderte Anforderungen reagiert werden.“

Schließlich wurde von den Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dr. Christian Brünner und Dr. Severin Renoldner ein weiterer Abän-

derungsantrag betreffend § 7 Abs. 4 lit. a Z 1 eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderungsanträge und unter Bedachtnahme auf den erwähnten Zusatzantrag teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1993 07 01

Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner

Berichterstatler

Dr. Johann Stippel

Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 470/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 lauten:

„Der zweite Studienabschnitt der Studienrichtung „Wirtschaftspädagogik“ und des Studienzweiges „Angewandte Betriebswirtschaft“ der Studienrichtung „Betriebswirtschaft“ umfaßt jeweils fünf Semester.“

(3) Das zuständige Organ der Universität hat auf Antrag ordentlicher Hörer des Diplomstudiums die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum letzten Teil der ersten oder der zweiten Diplomprüfung innerhalb der verkürzten Studiendauer erfüllt sind.“

2. § 3 Abs. 1 lit. d und lit. g lauten:

„d) die Studienrichtung „Betriebswirtschaft“ mit den Studienzweigen

1. „Betriebswirtschaft“,
2. „Angewandte Betriebswirtschaft“;

g) die Studienrichtung „Wirtschaftsinformatik“.

3. § 4 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt überdies den Nachweis der Kenntnis einer für die gewählte Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 1 wichtigen lebenden Fremdsprache und für die Studienrichtungen Sozialwirtschaft, Betriebswirtschaft, Handelswissenschaft, Wirtschaftspädagogik sowie Wirtschaftsinformatik den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus.“

4. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) In der Studienrichtung Betriebswirtschaft sind

a) Diplomprüfungsfächer

1. im Studienzweig Betriebswirtschaft:

aa) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung;

bb) Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;

cc) eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

Grundzüge des Privatrechts, Grundzüge der angewandten Mathematik und Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler, Grundzüge und Methoden der Soziologie;

2. im Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft:

aa) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;

bb) Grundzüge der Informatik;

cc) relevante Teilbereiche der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik;

dd) relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts;

ee) Englische Wirtschaftssprache;

ff) die zweite gewählte Fremdsprache.

b) Vorprüfungsfächer:

1. im Studienzweig Betriebswirtschaft:

aa) eines der beiden unter lit. a Z 1 cc) nicht gewählten Fächer;

bb) das andere der beiden unter lit. a Z 1 cc) nicht gewählten Fächer;

cc) eine Fremdsprache gemäß § 12 Abs. 2 nach Wahl des Kandidaten;

2. im Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft:

aa) Arbeits- und Betriebssoziologie;

bb) Arbeits- und Betriebspsychologie;

cc) Angewandte Mathematik und Statistik.“

5. § 5 Abs. 6 lit. b Z 3 lautet:

„3. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

- aa) Grundzüge der qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung;
- bb) Grundzüge und Methoden der Soziologie;
- cc) eine Fremdsprache gemäß § 12 Abs. 2;
- dd) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.“

6. § 5 Abs. 7 lautet:

„(7) In der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind

a) Diplomprüfungsfächer:

- 1. Mathematik und Statistik;
- 2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;
- 3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
- 4. Grundzüge der Informatik;
- 5. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik.

b) Vorprüfungsfächer:

- 1. System- und Modelltheorie;
- 2. relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts;
- 3. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
eine Fremdsprache gemäß § 12 Abs. 2 nach Wahl des Kandidaten,
Grundzüge und Methoden der Soziologie.“

7. In § 6

a) lautet in Abs. 2 der letzte Satz:

„Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist überdies die Ablegung der Vorprüfungen und die Approbation der Diplomarbeit.“

und b) wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ordentliche Hörer des Studienzweiges Betriebswirtschaft und der Studienrichtung Handelswissenschaft sind nach vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung berechtigt, im zweiten Studienabschnitt auf den Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft und ordentliche Hörer des Studienzweiges Angewandte Betriebswirtschaft sind nach vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung berechtigt, im zweiten Studienabschnitt auf den Studienzweig Betriebswirtschaft oder auf die Studienrichtung Handelswissenschaft zu wechseln. § 21 Abs. 4 AHStG gilt sinngemäß.“

8. In § 7 Abs. 1 lit. a Z 1 dd) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wendung angefügt:

„oder nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 13, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt;“

9. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) In der Studienrichtung Betriebswirtschaft sind

a) Diplomprüfungsfächer:

1. im Studienzweig Betriebswirtschaft:

- aa) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- bb) eine besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten;
- cc) Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftsunternehmungen oder eine andere besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten;

dd) Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften;

2. im Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft:

- aa) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- bb) nach Wahl des Kandidaten zwei besondere Betriebswirtschaftslehren (einschließlich EDV-gestützter betrieblicher Informationssysteme) nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebotes, insbesondere Betriebliches Finanz- und Steuerwesen, Betriebsinformatik, Controlling, Fertigungswirtschaft, Fremdenverkehr, Marketing und Internationales Management, Organisations-, Personal- und Managemententwicklung;
- cc) relevante Teilbereiche der Volkswirtschaftstheorie und der Volkswirtschaftspolitik;
- dd) Englische Wirtschaftssprache;
- ee) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
Angewandte Informatik oder
die gewählte zweite Fremdsprache;

b) Vorprüfungsfächer:

1. im Studienzweig Betriebswirtschaft:

- aa) Grundzüge des öffentlichen Rechts;
- bb) das vom Kandidaten gemäß § 13 gewählte Fach, das den Studienzweig sinnvoll ergänzt;

2. im Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft:

nach Wahl des Kandidaten relevante Teilbereiche des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.“

10. In § 7 Abs. 5 lit. a Z 2 entfällt die Wendung „aus dem Absatzbereich“.

11. § 7 Abs. 6 lit. b Z 2 lautet:

„2. nach Wahl des Kandidaten ein zweites der in Z 1 genannten Fächer oder unter Berücksichtigung des § 13 ein Fach, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt;“

12. § 7 Abs. 7 lautet:

„(7) In der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik sind:

a) Diplomprüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre für Wirtschaftsinformatiker;
2. Informationsmanagement;
3. Software Engineering;
4. Planung und Realisierung von Informatikprojekten;
5. Data Engineering und Wissensverarbeitung;
6. eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:
besondere Informatik,
besondere Wirtschaftsinformatik (zB Operations Research, Ökonometrie oder Angewandte Statistik),
besondere Betriebswirtschaftslehre,
besondere Volkswirtschaftslehre (einschließlich Volkswirtschaftspolitik),
Finanzwissenschaften,
Geo- und Umweltinformatik;
7. Anwendungen der Wirtschaftsinformatik.

b) Vorprüfungsfächer:

1. Kommunikationssysteme;
2. Techniksoziologie und Technikpsychologie.“

13. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Thema der Diplomarbeit ist den Fächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Besondere Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Erziehungswissenschaft“ oder „Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer“ zu entnehmen. Auf Antrag des ordentlichen Hörers kann das Thema einem anderen Diplom- oder Vorprüfungsfach der zweiten Diplomprüfung entnommen werden, wenn das zuständige Organ vor der Themenvergabe den unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsziel der Studienrichtung feststellt.“

14. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a. Sonderbestimmungen für den Studienzweig Angewandte Betriebswirtschaft

§ 9 a. (1) Im Rahmen des Studienzweiges Angewandte Betriebswirtschaft der Studienrichtung Betriebswirtschaft ist zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung im zweiten Studienabschnitt ein auf die betriebswirtschaftlich-praktischen Erfordernisse der Berufsvorbildung ausgerichtetes Praktikum in Betrieben oder außeruniversitären Institutionen zu absolvieren. Die Zulassung zu den

Teilprüfungen in den Diplomprüfungsfächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Besondere Betriebswirtschaftslehren“ (§ 7 Abs. 4 lit. a Z 2 aa) und bb) setzt die Absolvierung des Praktikums voraus.

(2) Besteht keine Möglichkeit zur Absolvierung des Praktikums oder eines Teiles davon, so kann anstelle desselben ein Projektstudium (§ 16 Abs. 1 lit. h und Abs. 9 AHStG) besucht und abgeschlossen werden. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist den Fächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ oder „Besondere Betriebswirtschaftslehren“ zu entnehmen. Auf Antrag des ordentlichen Hörers kann das Thema einem anderen Diplom- oder Vorprüfungsfach entnommen werden, wenn das zuständige Organ vor der Themenvergabe den unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsziel der Studienrichtung feststellt.“

15. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ausländische Studierende, deren Mutter- oder Bildungssprache nicht Deutsch ist, sind berechtigt, Deutsch als lebende Fremdsprache gemäß Abs. 2 zu wählen.“

16. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Thema der Diplomarbeit ist den Diplom- und Vorprüfungsfächern der ersten und zweiten Diplomprüfung der gewählten Studienrichtung zu entnehmen. Sofern das Thema der Diplomarbeit einem der Grundzügefächer entnommen wird, ist § 10 nicht anzuwenden.“

17. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Absolventinnen der Diplomstudien wird der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra rerum socialium oeconomicarumque“, Absolventen der Diplomstudien wird der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, jeweils abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“ verliehen.

(2) Absolventinnen der Doktoratsstudien wird der akademische Grad „Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, Absolventen der Doktoratsstudien wird der akademische Grad „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung jeweils „Doctor rerum socialium oeconomicarumque“, jeweils abgekürzt „Dr. rer. soc. oec.“ verliehen.“

18. Dem bisherigen Text des § 19 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; die Abs. 2 bis 5 lauten:

„(2) Ordentliche Hörer des Studienzweiges Öffentliche Wirtschaft und Verwaltung und der

Studienzweige Betriebsinformatik und Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik sowie des Studienversuches Angewandte Betriebswirtschaft sind berechtigt, ihr Studium nach dem jeweils geltenden Studienplan fortzusetzen und zu beenden.

(3) Auf ordentliche Hörer, die ihr Studium noch nach den auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, geltenden Studienplänen betreiben und bis 30. September 1994 die erste Diplomprüfung noch nicht vollständig abgelegt haben, sind ab 1. Oktober 1994 die für die einzelnen Studienrichtungen (Studienzweige) geltenden Studienpläne nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, im Zusammenhang mit § 21 Abs. 1 und 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, anzuwenden.

(4) Für jene ordentlichen Hörer, die auf Grund des Abs. 3 zwar berechtigt sind, ihr Studium nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, und den jeweils geltenden Studienplänen zu beenden, gilt jedoch bezüglich der Ablegung der zweiten Diplomprüfung § 6 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983.

(5) Absolventinnen, denen vor dem Inkrafttreten des § 18 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... der akademische Grad „Magister“ oder „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ verliehen wurde, können diesen Grad in der weiblichen Form führen.

(6) Dieses Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../... tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.“